

Berner Anzeigerstreit

Bundesgerichtsentscheid vom
13. August 1997 (BGE 123 II 358)

Nun ist es endgültig: Die Vereinsdruckerei Bern darf die Titel «Stadtanzeiger Bern» und «Anzeiger für die Stadt Bern» nicht mehr verwenden.

Mit dem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid wurde insbesondere auch die Frage geklärt, ob öffentlich-rechtliche Körperschaften überhaupt legitimiert sind, wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Das Bundesgericht verneint die Legitimation für jene Bereiche, in denen sich öffentlich-rechtliche Körperschaften ausserhalb des wirtschaftlichen Wettbewerbs bewegen, weil sie rein amtlich handeln oder Aufgaben erfüllen, die ihnen im Sinne von Monopolen unter Aus-

schluss der Privaten übertragen sind. «Sobald öffentlich-rechtliche Körperschaften jedoch direkt oder indirekt am freiwilligen Austausch marktfähiger Güter teilnehmen, können sie für die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen denselben wettbewerbsrechtlichen Schutz wie Private beanspruchen und sind deshalb auch wie diese berechtigt, gegen wettbewerbswidriges Verhalten anderer klageweise vorzugehen.»

Soweit die Stadt Bern amtliche Mitteilungen im Anzeiger publiziert, übt sie eine hoheitliche Tätigkeit aus und nimmt somit nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teil. Der Anzeiger beinhaltet jedoch auch einen nichtamtlichen Teil, der namentlich für die Aufnahme von Inseraten bestimmt ist. «Mit der Veröffentlichung von Inseraten gegen Entgelt übt der Konzessionär aber eine privatwirtschaftliche Tätigkeit aus. Diese Tätigkeit ist der Klägerin [Stadt Bern; Anm. der Redaktion] zuzurechnen. Denn die Klägerin schafft mit der Konzessionierung des Anzeigerwesens nicht nur die Voraussetzung für die Vermarktung ihres - für die Werbung interessanten - Anzeigers durch den Konzessionär, sondern sie partizipiert nach den Feststellungen der Vorinstanz auch selbst an den Einnahmen aus dem Inseratengeschäft. Mit dem nichtamtlichen Teil ihres Anzeigers beteiligt sich die Klägerin somit am wirtschaftlichen Wettbewerb um Inserate in Presseerzeugnissen. Für ihr wirtschaftliches Interesse daran, dass ihr Anzeiger nicht mit anderen Presseerzeugnissen verwechselt wird, kann sie deshalb wettbewerbsrechtlichen Schutz beanspruchen, und zwar unabhängig davon, ob sie den Anzeiger selbst herausgibt oder die Herausgabe einem Konzessionär überträgt (vgl. BGE 75 IV 21 E. 2 S. 24 f.). Dass die Klägerin der Beklagten den Gebrauch der Titel «Stadtanzeiger Bern» und «Anzeiger für die Stadt Bern» wegen des amtlichen Teils ihres Anzeigers unter Umständen auch mit öffentlich-rechtlichen Rechtsbehelfen hätte verbieten können (vgl. BVR 1996, S. 346), schliesst im übrigen nicht aus, dass sie mit Blick auf das im nichtamtlichen Teil betriebene Inseratengeschäft auch befugt ist, das gleiche Ziel mit einer wettbewerbsrechtlichen Klage zu verfolgen.» ■